

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 47 vom 11. August 2020

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnungen
für die Studiengänge der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**

Auf der Grundlage von § 82 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 14. Juli 2020 und nach Genehmigung durch das Rektorat vom 27. Juli 2020 sowie durch den Rektor gem. § 82 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG vom 11. August 2020 nachstehende

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge

Betriebswirtschaftslehre für die Ressourcenwirtschaft (Diplomstudiengang)

Industriearchäologie (Bachelorstudiengang)

Industriekultur (Masterstudiengang)

beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnungen

Die Prüfungsordnungen der vorgenannten Studiengänge werden wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

§ 14a Annahme von Prüfungsergebnissen

(1) Der Prüfungsausschuss wird für das Sommersemester 2020 ermächtigt, die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Sonderregelungen für die Annahme von Prüfungsergebnissen festzulegen.

(2) Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie einzelne Prüfungsergebnisse des jeweiligen Semesters annehmen oder nicht.

- Die Annahme bedarf keiner gesonderten Erklärung.
- Im Falle der Ablehnung eines Prüfungsergebnisses erklären Studierende dies gegenüber dem Prüfungsamt bis zum Beginn des Prüfungsanmeldezeitraumes des nachfolgenden Semesters.

(3) Im Fall einer Ablehnung kann die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut abgelegt werden, wobei die spätere Bewertung zählt.

(4) Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen, sofern deren Wiederholung beschränkt ist.

(5) Die Möglichkeit, Prüfungsergebnisse anzunehmen oder abzulehnen, besteht auch für Prüfungen, die aufgrund von Wiederholungsfristen im SS 2020 abgelegt werden müssen. Bei einer Ablehnung verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum WS 2020/21.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die in o.g. Studiengängen studieren bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie im Sommersemester 2020 ablegen werden.

Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge:

Betriebswirtschaftslehre für Ressourcenwirtschaft (Diplomstudiengang)

Industriearchäologie (Bachelorstudiengang)

Industriekultur (Masterstudiengang)

haben die Sonderregelungen gemäß § 14a Absatz 2 bis 5 umgesetzt.

Freiberg, den 11. August 2020

gez.

Prof. Dr. Rudolf Kawalla

Prorektor Forschung

in Vertretung für den Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg